

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 18 / 2015  
vom 09. Juli 2015

Teil I

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	<b>8</b>
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Erneute Bekanntmachung 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie	7
• Erneute Bekanntmachung 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft	30
• 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	51

## **Erneute Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie vom 18. Juni 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2015, Teil 2, S. 45 ff.) erfolgte unvollständig.

Die Satzung wird daher erneut bekanntgemacht.



Kirsch

Justitiariat

## **5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie**

vom **18. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie Mannheim vom 6. März 2007 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2007, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2011 (BekR Nr. 23/2011, S. 11 f.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **18. Juni 2015**

### **Artikel 1**

#### **Teil 1**

### **Änderung der Prüfungsordnung**

#### **§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.“

b) Satz 7 neuer Zählung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.“

3. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

**§ 2**

Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b neu eingefügt:

**„§ 2a Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 2b bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

## **§ 2b Nachteilsausgleich**

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 2a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

### § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 3 Mitglieder, Beschlussfähigkeit**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer und ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.“

### § 4

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

#### **„§ 3a Zuständigkeit Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulkatalogs und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.



(2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.“

## § 5

In § 4 Absatz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

## § 6

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 9 ernennt der Prüfer den Beisitzer.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 16 Absätze 3, 4 und 9 bleiben unberührt.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 3 Absatz 3.“

## § 7

§ 5a wird ersatzlos gestrichen.

## § 8

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine

Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

## § 9

Die Überschrift „III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

**„III. Studien- und Prüfungsleistungen“.**

## § 10

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 7 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Versuchspersonenstunden, des Pflichtpraktikums und der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

## § 11

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
  1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
  2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
  3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens vier Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.“

## § 12

Nach § 8 wird ein neuer § 8a eingefügt:

### **„§ 8a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden (PL).

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.“

## § 13

In § 9 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

### **„Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen“**

## § 14

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

### **„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen“**

2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 8a Absatz 3 zu erbringen sein.“

3. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

## § 15

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

### **„Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten“**

2. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8a Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

3. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b neu eingefügt:

„(1a) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das arithmetische Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote, es sei denn die jeweiligen fakultätsexternen Nebenfachbestimmungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.“

(1b) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

## § 16

In § 13 Absatz 1 wird nach der Formulierung „mit mindestens „ausreichend““ die Formulierung „oder mit „bestanden““ eingefügt.

## § 17

Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

### **„§ 13a Verfahrensfehler**

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## § 18

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 15 Frist und Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

## § 19

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen promovierten akademischen

Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, können zu Prüfern der Bachelorarbeit bestellt werden und ein Thema ausgeben, wenn sie im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbieten.“

2. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema einer Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“

3. In Absatz 7 Satz 3 wird vor der Formulierung „Antrag“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

## § 20

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 17 Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich der 30 Versuchspersonenstunden, dem zwölfwöchigen Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“, oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

## § 21

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)“.**

2. Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen

3. In Absatz 2 wird die Formulierung „Endnote“ durch die Formulierung „Gesamtnote“ ersetzt.

## § 22

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.



(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung, ausgenommen Prüfungen im Nebenfachmodul, ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.“

## § 23

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
  2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs und das endgültige Nichtbestehen in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Psychologie nach sich. Der Verlust des Prüfungsanspruchs und das endgültige Nichtbestehen im Nebenfach zieht nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Psychologie der Universität Mannheim nach sich.“

## § 24

§ 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Formulierung „Bachelor-Abschlussarbeit“ jeweils durch die Formulierung „Bachelorarbeit“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

## § 25

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 23 Bescheinigung

Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

## § 26

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Formulierung „und nachgewiesen werden“ die Formulierung „; werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen“ eingefügt.

- b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.“

3. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2b neu eingefügt:

„(2a) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(2b) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 bis 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“.

#### **§ 27**

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

#### **§ 28**

In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

### **Teil 2**

#### **Änderung der Anlage in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) der Universität Mannheim“ vom 27. Oktober 2011**

#### **§ 29**

Die Anlage: Studieninhalte und Struktur wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich „1. Studieninhalte“ wird die Formulierung

„Weiterhin sind folgende Leistungen zu erbringen (28 ECTS):

Mit Leistungsnachweisen (LN):

- 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)
- 12-wöchiges Praktikum (15 ECTS)

Mit Prüfungsleistung (TP):

- 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS)“

durch die Formulierung

„Weiterhin sind folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen erfolgreich zu absolvieren (28 ECTS):

- Studienleistungen (SL):
  - 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)
  - 12-wöchiges Praktikum (15 ECTS)
- Prüfungsleistung (PL):
  - 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS)“

ersetzt.

2. Der Bereich „2. Struktur“ wird wie folgt neu gefasst:

**Module aus dem Bereich der Grundlagen und Methoden (48 ECTS)**

**Modul A: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
A1	Einführung in die Psychologie und Schlüsselqualifikationen für wissenschaftliches Arbeiten	PL	Ja	4
A2	Geschichte und Forschungsmethoden der Psychologie	PL	Ja	4
				<b>8</b>

**Modul B: Statistik**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
B1	Quantitative Methoden I	PL	Ja	6
B2	Quantitative Methoden II	PL	Ja	6
				<b>12</b>

**Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
C1	Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Untersuchungen	PL (über C1 und C2)	Ja	4
C2	Computergestützte Datenanalyse			4
C3	Experimentalpsychologisches Praktikum	PL	Ja	6
				<b>14</b>

**Modul D: Grundlagen der Diagnostik**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
D1	Grundlagen der Testtheorie	PL	Ja	4
D2	Grundlagen psychologischer Diagnostik	PL	Ja	4
				<b>8</b>

**Modul E: Diagnostische Verfahren**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
E1	Diagnostisches Praktikum I	PL	Ja	4
E2	Diagnostisches Praktikum II	PL	Ja	2
				<b>6</b>

**Module aus dem Bereich kognitive und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens (26 ECTS)**

**Modul F: Allgemeine Psychologie I**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
F1	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	PL (über F1 und F2)	Ja	4
F2	Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache			4
F3	Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I	SL	Nein	2
				<b>10</b>

**Modul G : Allgemeine Psychologie II**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
G1	Allgemeine Psychologie II: Motivation- und Emotion	PL (über G1 und G2)	Ja	4
G2	Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis			4
G3	Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II	SL	Nein	2
				<b>10</b>

**Modul H: Biologische Psychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
H1	Biologische Psychologie	PL	Ja	4
H2	Ausgewählte Probleme der Biologischen Psychologie	SL	Nein	2
				<b>6</b>

**Module aus dem Bereich intra- und interpersonelle Prozesse (22 ECTS)**

**Modul I : Entwicklungspsychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
I1	Entwicklungspsychologie	PL	Ja	4
I2	Ausgewählte Probleme der Entwicklungspsychologie	SL	Nein	2
				<b>6</b>

**Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
J1	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	PL	Ja	4
J2	Ausgewählte Probleme der Differentiellen Psychologie	SL	Nein	2
				<b>6</b>

**Modul K: Sozialpsychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
K1	Sozialpsychologie I	PL	Ja	4
K2	Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie	SL	Nein	2
K3	Sozialpsychologie II	PL	Ja	4
				<b>10</b>

**Drei von vier Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich der Anwendungsfächer (48 ECTS)**

**L) + M) Arbeits- und Organisationspsychologie**

**Basismodul L Arbeits- und Organisationspsychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
L1	Arbeits- und Organisationspsychologie	PL	Ja	4
L2	Schwerpunkte der Arbeits- und Organisationspsychologie	SL	Nein	4
				<b>8</b>

**Aufbaumodul M Arbeits- und Organisationspsychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
M1	Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie I	PL (über M1 und M2)	Ja	4
M2	Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie II		Ja	4
				<b>8</b>

**.N) + O) Markt- und Werbepsychologie**

**Basismodul N Markt- und Werbepsychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
N1	Markt- und Werbepsychologie	PL	Ja	4
N2	Schwerpunkte der Markt- und Werbepsychologie	SL	Nein	4
				<b>8</b>

**Aufbaumodul O Markt- und Werbepsychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
O1	Ausgewählte Probleme der Markt- und Werbepsychologie I	PL (über O1 und O2)	Ja	4
O2	Ausgewählte Probleme der Markt- und Werbepsychologie II		Ja	4
				<b>8</b>

**P) + Q) Klinische Psychologie**

**Basismodul P Klinische Psychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
P1	Klinische Psychologie	PL	Ja	4
P2	Schwerpunkte der Klinischen Psychologie	SL	Nein	4
				<b>8</b>

**Aufbaumodul Q Klinische Psychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
Q1	Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie I	PL (über Q1 und Q2)	Ja	4
Q2	Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie II		Ja	4
				<b>8</b>

**R) + S) Pädagogische Psychologie**

**Basismodul R Pädagogische Psychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
R1	Pädagogische Psychologie	PL	Ja	4
R2	Schwerpunkte der Pädagogischen Psychologie	SL	Nein	4
				<b>8</b>

### Aufbaumodul S Pädagogische Psychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
S1	Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie I	PL (über S1 und S2)	Ja	4
S2	Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie II		Ja	4
				<b>8</b>

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

#### Weitere verpflichtende Studienanteile:

- Nebenfachmodul (mind. 8 ECTS)

- folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen (28 ECTS):

- Studienleistungen (SL):
  - 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)
  - 12-wöchiges Praktikum (15 ECTS)
- Prüfungsleistung (PL):
  - 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS)

### Teil 3

#### Änderung der Anlage in der Fassung vor Inkrafttreten der 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) der Universität Mannheim“ vom 27. Oktober 2011

### § 30

Im Bereich „2. Struktur“ wird die Tabelle „Modul E: Diagnostische Verfahren“ wie folgt neu gefasst:

#### Modul E: Diagnostische Verfahren

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
E1	Diagnostisches Praktikum I	PL	Ja	3
E2	Diagnostisches Praktikum II	PL	Ja	3
				<b>6</b>

### Artikel 2

#### Schlussbestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich

1. Die Regelungen der Teile 1 und 2 des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie vom 6. März 2007 (Bekanntmachungen des



Rektorats (BekR) Nr. 08/2007, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2011 (BekR Nr. 23/2011, S. 11 f.) studieren.

2. Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim, auf welche § 5 der 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) der Universität Mannheim“ vom 27. Oktober 2011 keine Anwendung findet, findet Artikel 1 Teil 3 dieser Änderungssatzung ergänzende Anwendung.

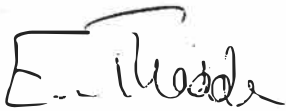
3. § 34 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der Fassung der Berichtigung vom 29. August 2013 wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**

Mannheim, den 18. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



## **Erneute Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft vom 18. Juni 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2015, Teil 2, S. 6 ff.) erfolgte unvollständig.

Die Satzung wird daher erneut bekanntgemacht.



Kirsch

Justitiariat

### **3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft**

vom 18. Juni 2015

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009, Teil 1, S. 43 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2012 (BekR) Nr. 13/2012, Teil 1, S. 82 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

18. Juni 2015

## **Artikel 1**

### **Teil 1**

### **Änderung der Prüfungsordnung**

#### **§ 1**

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

#### **§ 2**

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog empfohlen. Soweit in der Anlage auf andere Prüfungsordnungen und weitere Regelungen verwiesen wird, finden diese ergänzende Anwendung.“

3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

### § 3

Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a und 4b neu eingefügt:

#### „§ 4a Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese

dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 4b bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

#### **§ 4b Nachteilsausgleich**

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

**§ 4**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Mitglieder, Beschlussfähigkeit**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied sowie drei stimmberechtigende Mitglieder an, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigenden Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt ab Bestellung der Mitglieder durch den Fakultätsrat. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.“

**§ 5**

§ 5a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5a Zuständigkeit Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.

(2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.“

## § 6

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen ernennt der Prüfer den Beisitzer.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 3.“

## § 7

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Leistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen



bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

## § 8

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
  1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
  2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
  3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.
- (6) Wird eine orientierungsprüfungsrelevante Prüfungsleistung eines Studierenden im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende sich im Rahmen seiner Orientierungsprüfungsfrist vom Zweittermin abmelden.“

**§ 9**

Nach § 9 wird die Überschrift „III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

**„III. Studien- und Prüfungsleistungen“.**

**§ 10**

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Formulierung „Form der Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen)“ ersetzt.

2. Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

3. Absätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(5) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 11 bewertet werden (PL).

(6) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht und in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.“

4. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.“

## § 11

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 11 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 5 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.

(4) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein

Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.

(5) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

## § 12

In § 12 Absatz 1 wird die Formulierung „Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft“ ersetzt.

## § 13

Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

### „§ 12a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs

oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

#### § 14

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 14 Frist und Wiederholung**

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

#### § 15

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Formulierung „§ 7 Abs. 3“ durch die Formulierung „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema einer Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“

3. In Absatz 6 Satz 3 wird vor der Formulierung „Antrag“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

4. In Absatz 8 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Liegt das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

## § 16

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)“**

2. Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

## § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung“**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung im Kernfach oder im Ergänzungsbereich, ausgenommen das Beifach, ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.“

## § 18

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
  2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
  
- (2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

## § 19

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Formulierung „Bachelor-Abschlussarbeit“ jeweils durch die Formulierung „Bachelorarbeit“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

## § 20

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

3. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2b neu eingefügt:

„(2a) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(2b) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 bis 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

## § 21

§ 22 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

(2) In den Absätzen 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

## Teil 2 Änderung der Anlage

### § 22

Die Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur wird wie folgt geändert:

1. Der Bereich „2. Studieninhalte“ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Formulierung „Abschlussmodul“ durch die Formulierung „Modul Bachelorarbeit“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im Bereich „5. Orientierungsprüfung“ wird die Formulierung „folgende Leistungsnachweise erforderlich“ durch die Formulierung „zu erbringen“ ersetzt.



3. Der Bereich „6. Abschlussprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

**„6. Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen. Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wenn die Prüfungen des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls bestanden wurden.“

4. Im Bereich „7. Gesamtnote“ wird Nummer 9 wie folgt neu gefasst:

„9) Note der Bachelorarbeit 20%“

5. Die Modulstruktur unter „Kernfach“ und „Ergänzungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Kernfach**

Es müssen alle fünf Basismodule und drei von sechs Aufbaumodulen aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen absolviert werden, wobei in einem der drei gewählten Aufbaumodule nur die Vorlesung und das Hauptseminar, nicht aber die Übung absolviert werden müssen.

**Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	2
					<b>8</b>

**Basismodul: Methoden und Statistik**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	5
2.(FSS)	VL+Ü	Datenauswertung	PL	Ja	7
					<b>12</b>

**Basismodul: Vergleichende Regierungslehre**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	5
					<b>11</b>

**Basismodul: Politische Soziologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	5
					11

**Basismodul: Internationale Beziehungen**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	5
					11

**Aufbaumodul: Politische Soziologie I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Politische Soziologie II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie II	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen II	PL	Nein	5
					14/19

**Modul Bachelorarbeit**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
6.(FSS)	Ü	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	2
6.(FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	12
					14

**Ergänzungsbereich**

**Modul Social Skills**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	PL	Nein	3
1.(HWS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
2.(FSS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
3.(HWS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
					12

**Praxismodul**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Politikwissenschaft und Praxis I	PL	Nein	4
4./5. (HWS/ FSS)		Praktikum	SL	Nein	10
5./6. (HWS/ FSS)	Ü	Politikwissenschaft und Praxis II	PL	Nein	3
					17

6. Der Bereich „Politikwissenschaft als Beifach“ wird wie folgt geändert:

a) Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben bestehen. Die Form, Umfang, Dauer und Anforderungen werden im Modulkatalog festgelegt.“

b) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze 6 bis 9 neu eingefügt:

„Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 7 und 8 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

c) Der Satz „Die Beifachnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen und Modulabschlussprüfungen des Beifachs.“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beifachnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Module des Beifachs.“

d) Die Modulstruktur wird wie folgt neu gefasst:

**„Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja/Nein*	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	2
					8

**Basismodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	5
					11

**Basismodul: Politische Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja/Nein*	5
					11

**Basismodul: Internationale Beziehungen - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	5
					11

**Aufbaumodul: Politische Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja/Nein*	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	PL	Ja/Nein*	7
					14

\* Geht das Beifach in die Endnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja/Nein*	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	PL	Ja/Nein*	7
					14

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	PL	Ja/Nein*	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja/Nein*	7
					14

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

**Abkürzungen**

**Turnus**

HWS:

FSS:

Herbst-/Wintersemester

Frühjahrs-/

Sommersemester

**Veranstaltungstypen**

VL:

ProS:

HS:

Ü:

Vorlesung

Proseminar

Hauptseminar

Übung

**Abschlusstypen**

PL:

SL:

Prüfungsleistung

Studienleistung“

**Artikel 2**

**Schlussbestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009, Teil 1, S. 43 ff.) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 (BekR Nr. 13/2012, Teil 1, S. 82 ff.) studieren.

(2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der Fassung vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009, Teil 1, S. 43 ff.) studieren, finden lediglich die §§ 3, 7 und 13 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung entsprechende Anwendung.

(3) § 34 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**  
Mannheim, den 18. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



### **3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“**

vom **30. Juni 2015**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S.70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014 vom 13. März 2014, S. 8 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **30. Juni 2015**

#### **Artikel 1**

##### **Teil 1 Änderung der Prüfungsordnung**

##### **§ 1**

Vor § 1 wird die Überschrift „I. – Allgemeine Bestimmungen“ ersatzlos gestrichen.

##### **§ 2**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 5 Studienumfang; Studienstruktur; Studienzeit; Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Für den Bachelorstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang einschließlich der Absolvierung der Bachelorarbeit mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zuordnung der ECTS-Punkte gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten.

(2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen in der Regel eine Lehrveranstaltung; die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) gemäß § 18 Absatz 1 zusammengefasst. Die Zusammensetzung und weiteren Inhalte der einzelnen Bereiche und Module sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung sowie ergänzend im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Soweit in den Anlagen oder dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden deren Regelungen Anwendung.

(3) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs



Fachsemester (Regelstudienzeit). Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(4) Bei Aufnahme des Studiums ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Dieser erfolgt entsprechend der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre. Sollte ein derartiger Nachweis nicht bis spätestens zum Vorlesungsbeginn vorliegen, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Satz 4 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der Bachelorarbeit. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 trifft der Prüfungsausschuss.“

### § 3

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 6 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll

insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 7 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

#### § 4

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 6 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

## § 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Anmeldung der Studierenden zu den Prüfungen und die Vornahme der Pflichtanmeldung.“

2. Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

## § 6

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 9 Prüfer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 16 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(3) In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt.

(4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 16 Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

## § 7

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

2. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul umfasst in der Regel eine Prüfung mit einer Studien- oder Prüfungsleistung.“

3. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfung bestanden ist; Prüfungen, die mindestens mit der Note „4,0“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden, sind bestanden.“

4. In Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird die Formulierung „§ 15 Abs. 1“ jeweils durch die Formulierung „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.

## § 8

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“

2. In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Prüfung eines Moduls aus mehreren Leistungen und wird einem beantragten Rücktritt von einer Leistung stattgegeben, so gilt dieser für die gesamte Prüfung des Moduls.“

3. In Absatz 3 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

4. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3d neu eingefügt:

„(3a) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(3b) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, wenn der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(3c) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(3d) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 7 bleibt unberührt.“

5. In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Formulierung „die betreffende Prüfung“ durch die Formulierung „das betreffende Modul“ ersetzt.

## § 9

Nach § 12 wird die Überschrift „II. – Prüfungsverfahren“ ersatzlos gestrichen.

## § 10

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Art, Form, Umfang oder Dauer der Studien- oder Prüfungsleistungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden in Anlage 2 sowie ergänzend im Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen danach mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 3 und 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

(3) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie im Voraus bekannt.“

## § 11

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Sie ist entsprechend der Semesterübersicht in Anlage 2 vorgesehen; Abweichungen sind in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel dann vor, wenn auf Grund eines Studienort- bzw. Studiengangwechsels nicht ohne Studienzeitverlängerung nach Anlage 2 studiert werden kann. Die Prüfungsanmeldung ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen der Prüfung nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

1. im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. den Nachweis über die sehr guten Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 5 Absatz 4 vorgelegt hat,
3. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
4. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Zu Prüfungen in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den Modulen der Bereiche mit Ausnahme der Bereiche „5. Wahlbereich“ und „8. Bachelorarbeit“ kann der Studierende sich nach eigener Wahl grundsätzlich zum Erst- oder Zweittermin anmelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Zu Prüfungen in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den Modulen in „5.1 Wahlpflichtbereich A“ hat sich der Studierende zum Ersttermin eines Semesters anzumelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Zu der jeweiligen Prüfung des Moduls „Managerial Skills“ in „5.2 Wahlpflichtbereich B“ sowie des Moduls „Präsentationskompetenz und Rhetorik“ im Bereich „6. Ethik und Rhetorik“ und zu der Prüfung im Bereich „8. Bachelorarbeit“ hat sich der Studierende zum Ersttermin eines Semesters anzumelden.

(6) Im Falle des Rücktritts, der Versäumnis oder des Nichtbestehens von einem Prüfungsversuch erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

## § 12

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 15 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden.
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien,
2. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Vorträgen, Referaten oder Fachgesprächen,
3. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden."

### § 13

Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a und 15b neu eingefügt:

#### **„§ 15a Mündliche Prüfungen**

„(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer als Einzelprüfung abgenommen.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Studierendem mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgespräches zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie zu den Akten zu geben.

#### **§15b Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist in Anlage 2 oder im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre geregelt.

(2) Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfer bei Vorliegen eines wichtiger Grundes, den der Studierende nicht zu vertreten hat, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen, mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der Bachelorarbeit, angemessen verlängern. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfer zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. §§ 7 und 11 bleiben unberührt.

(3) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden,

wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(4) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn, die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

(5) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten, der Bachelorarbeit oder ähnlichen Arbeiten eine gemäß den Richtlinien der Fakultät empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.“

## § 14

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 16 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit darf nicht in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in den Bereichen 1 bis 7 im Sinne des § 18 Absatz 1.

(3) Die Bachelorarbeit kann ausschließlich im Frühjahrs-/Sommersemester angefertigt werden und wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters verfasst. Die Bachelorarbeit ist rechtzeitig innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist nach dem von der Universität vorgesehenen Verfahren eigenverantwortlich anzumelden. Nach Ende der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich; eine Nachmeldung oder Abmeldung ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

(4) Die Zuteilung der Studierenden an die Prüfer erfolgt nach Maßgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Zu Prüfern der Bachelorarbeit können nur Hochschullehrer bestellt werden.

(5) Das Nähere zum Verfahren gemäß Absätzen 3 und 4 gibt der Prüfungsausschuss im jeweils vorgehenden Herbst-/Wintersemester in geeigneter Weise bekannt. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 14 Absätze 1 bis 3 und 6 unberührt.

(6) Mit der Bekanntgabe des zugeteilten Prüfers der Bachelorarbeit ist der Studierende zur Prüfung in Form der Bachelorarbeit zugelassen.



(7) Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer; er wählt das Thema der Bachelorarbeit grundsätzlich inhaltlich aus dem Bereich „2. Betriebswirtschaftslehre“. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(8) Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich acht Wochen; §§ 7 und 11 bleiben unberührt. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden.

(9) In die Bachelorarbeit hat der Studierende eine unterschriebene schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Bachelorarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Bachelorarbeit abgesehen werden; die Bachelorarbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Wurde die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten. Weichen in den Fällen des Satzes 3 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Bachelorarbeit jene Note gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

(12) Im Falle einer Pflichtanmeldung gemäß § 14 Absatz 6 gibt grundsätzlich der Prüfer des ersten Prüfungsversuches innerhalb eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes ein neues Thema an den Studierenden aus. Das Nähere zum Verfahren gemäß Satz 1 gibt der Prüfungsausschuss im jeweils vorgehenden Herbst-/Wintersemester in geeigneter Weise bekannt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses abweichend von Satz 1 einen anderen Prüfer zuteilen, wenn dies zur Wahrung der Grundsätze des Prüfungsverfahrens erforderlich ist.

(13) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Bachelorarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.“

## § 15

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 17 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen bleiben § 10 Absatz 2. Sätze 3 bis 5, Absatz 3 Satz 1 unberührt.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) Wird die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung eines Moduls, die aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen besteht, im gleichen Semester unternommen, so erfolgt die Wiederholung grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen des Modulkatalogs für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Erfolgt im Modulkatalog keine Festlegung, gibt der Prüfer die Regelungen zur Wiederholung zu Beginn des Semesters bekannt. Erfolgt die Wiederholung nicht im gleichen Semester, so sind sämtliche im Modulkatalog zu der betreffenden Prüfung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Hat ein Studierender ein Modul nicht bestanden und fehlt dem Studierenden zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses Modul, so kann er für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf des Einvernehmens des zuständigen Prüfers. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der nächstmögliche Versuch der schriftlichen Prüfung erst im darauffolgenden Jahr stattfindet. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung oder der Stattgabe des Rücktrittsantrages schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit.

(6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.“

## § 16

Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b neu eingefügt:

### „§ 17a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

### § 17b Orientierungsprüfung

(1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung für den gewählten Studiengang und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

(2) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind Prüfungen in den Bereichen gemäß § 18 Absatz 1 im Umfang von mindestens 44 ECTS-Punkten fristgerecht zu erbringen.

(3) Die Prüfungen für die Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich erbracht werden. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen. Die Orientierungsprüfung muss grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Orientierungsprüfung werden ausschließlich Prüfungen berücksichtigt, die spätestens im zweiten Prüfungsversuch bestanden wurden.“

## § 17

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 18 Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst Prüfungen in den folgenden Bereichen:

1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (19 ECTS-Punkte),
2. Betriebswirtschaftslehre (78 ECTS-Punkte),
3. Volkswirtschaftslehre (16 ECTS-Punkte),
4. Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht (14 ECTS-Punkte),
5. Wahlbereich (4/9 ECTS-Punkte),
6. Ethik und Rhetorik (4 ECTS-Punkte),
7. Internationales Studium (33 ECTS-Punkte),
8. Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte).

(2) Der Bereich „5. Wahlbereich“ setzt sich aus den Wahlpflichtbereichen A und B zusammen, in denen jeweils ein Modul (Wahlmodul) erfolgreich zu absolvieren ist. Die zur Auswahl stehenden Module werden im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre bekanntgegeben. Sollten mehr als das jeweils erforderliche Modul in den Wahlpflichtbereichen erfolgreich absolviert worden sein, wird nur die Note des Moduls bei der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt, dessen Prüfung zeitlich zuerst stattgefunden hat. Der Wechsel eines Wahlmoduls nach Rücktritt, Versäumnis oder Nichtbestehen von einer Prüfung kann einmalig für ein Wahlmodul schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bei der Anmeldung des Moduls, in das gewechselt werden soll, gestellt werden und mit einem Antrag auf Anrechnung der bisherigen Prüfungsversuche auf das neu gewählte Wahlmodul verbunden werden.“

## § 18

Nach § 18 wird ein neuer § 18a eingefügt:

### **„§ 18a Bestehen der Bachelorprüfung; Zeugnis; Prüfungsbescheinigung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module in den Bereichen gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Prüfungsordnung einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen und des Modulkatalogs des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die abgelegten Module und deren Noten enthält sowie erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

(3) Bei überragenden Leistungen (bis Gesamtnote 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:  
1. sämtliche Bereiche inkl. der Bachelorarbeit mit ihren errechneten Bereichsnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),  
2. das Thema der Bachelorarbeit sowie den Namen des Gutachters,  
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach Absatz 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.“

## § 19

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 2 und 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Formulierung „Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird vor der Formulierung „Antrag“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Umrechnung der im Modul „International Studies (Auslandssemester)“ erbrachten Kurse kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Die Modulnote „International Studies (Auslandssemester)“ errechnet sich abweichend von § 10 Absatz 2 Sätze 3 und 4 als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. ECTS-Punkte von Leistungen, die mit „bestanden“ bewertet wurden, bleiben bei der Umrechnung für die Modulnote unberücksichtigt. Leistungen,

die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) entsprechend gekennzeichnet.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Es wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt ein Praktikum von insgesamt zwei Monaten in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abzuleisten.“

## § 20

Vor § 20 wird die Überschrift „III. – Schlussbestimmungen“ ersatzlos gestrichen.

## Teil 2 Änderung der Anlagen

### § 21

In Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird die Formulierung „8. Bachelor-Abschlussarbeit“ durch die Formulierung „8. Bachelorarbeit“ ersetzt.

### § 22

In Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird in der Tabelle zum „6. Sem. Frühjahr-/Sommersemester“ die Zeile „BT 450“ wie folgt neu gefasst:

BT 450	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit
--------	----------------	----------------

## Artikel 2

### § 1

In Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre in der Fassung des Artikels 1 § 21 dieser Änderungssatzung wird im Bereich „2. Betriebswirtschaftslehre“ die Tabelle „2.1. Accounting & Taxation“ wie folgt neu gefasst:

Modulkürzel	Modul	ECTS
ACC 300	Grundlagen des Betrieblichen Rechnungswesens	6
ACC 303	Financial Accounting I: Jahres- und Konzernabschluss	6
TAX 303	Taxation I: Unternehmensbesteuerung	6
ACC 403	Cost Accounting	6

### § 2

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre in der Fassung des Artikels 1 § 22 dieser Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle zum „3. Sem. Herbst-/Wintersemester“ wie folgt neu gefasst:

3. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Modul		In der Regel z unternehmende Prüfung*
	ACC 303	Financial Accounting I: Jahres- und Konzernabschluss	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	TAX 303	Taxation I: Unternehmensbesteuerung	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	FIN 401	Corporate Finance and Risk Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	OPM 301	Operations Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	LAW 301 <sup>1</sup>	Bürgerliches Recht	Schriftliche Prüfung, 90 min.

		Fremdsprachenkompetenz II	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
--	--	---------------------------	--

<sup>1</sup> Modulkürzel wird auf dem Transcript of Records nicht ausgewiesen.

2. Die Tabelle zum „6. Sem. Frühjahr-/Sommersemester“ wie folgt neu gefasst:

6. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	ACC 403	Cost Accounting	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	IS 401	Integrated Information Systems	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	MKT 401	Marketing II	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	BT 450	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit

### Artikel 3 Schlussbestimmungen

#### § 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Auf Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung an der Universität Mannheim aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 2 Anwendung.

(3) §§ 3, 4 und 16 des Artikels 1 dieser Änderungssatzungen finden entsprechende Anwendung auf Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom



5. Dezember 2008 (BekR Nr. 33/2008 vom 11. Dezember 2008, S.7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 8a, 8b und 8c der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 5. Dezember 2008 (BekR Nr. 33/2008 vom 11. Dezember 2008, S.7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 30. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

